

# Steuerrecht in Nonprofit-Organisationen

Bearbeitet von  
Ursula Augsten

2. Auflage 2015. Buch. XVI, 302 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 8349 3346 1  
Format (B x L): 16,8 x 24 cm

[Steuern > Erbschaftssteuer, Schenkungsteuer, Spendenrecht, Gemeinnützigkeitsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Nach bisheriger Rechtslage konnte es vorkommen, dass eine Körperschaft zwar einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, eine besondere Förderungswürdigkeit i. S. d. § 10b EStG und damit die Möglichkeit des steuerbegünstigten Spendenabzugs aber nicht gegeben war. Beispielhaft könnte hier die Förderung staatsbürgerlicher Zwecke genannt werden, die als gemeinnütziger Zweck in der AO verankert ist, jedoch keine direkte Aufnahme in die Anlagen zu § 48 EStDV gefunden hatte und damit selbst nicht als besonders förderungswürdig anerkannt wurde.

Mit der Neuregelung des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind die besonders förderungswürdigen Zwecke der Einkommensteurdurchführungsverordnung und die gemeinnützigen Zwecke der Abgabenordnung vereinheitlicht worden. In der ursprünglichen Gesetzesvorlage wurde diskutiert, dass die Definition der steuerbegünstigten förderungswürdigen Zwecke abschließend und ausschließlich in den §§ 52–54 AO geregelt werden soll.

Bereits der BFH hat im Urteil vom 14.09.1994 (BStBl 1995 II S. 499) die Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke (hier: speziell in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, sog. Freizeitwecke) als nicht abschließend bezeichnet. Dieser Grundgedanke hat sich nunmehr auch im Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt.

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Ehrenamtes hat die Vereinheitlichung vorgenommen.

Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war vorgesehen, dass die Aufzählung in § 52 AO eine abschließende Aufzählung wäre, mit der Folge, dass falls sich ein Zweck als besonders förderungswürdig durch die tatsächliche Entwicklung abgezeichnet hätte, ohne eine Gesetzesänderung dieser Zweck nicht als gemeinnützig hätte anerkannt werden können.

Durch einen neu geschaffenen § 52 Abs. 2 Satz 2 AO können auch gemeinnützige Zwecke anerkannt werden, wenn diese nicht eindeutig unter dem Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO subsumiert werden können. Künftig können deshalb Zwecke, die sich nicht ausdrück-

lich im Katalog wiederfinden, gemäß ihrer Zielsetzung aber den dort genannten Zwecken entsprechen, für gemeinnützig erklärt werden. Zuständig wird dafür in Zukunft eine Finanzbehörde sein, die zuvor von den obersten Finanzbehörden der Länder zu bestimmen ist.

§ 52 Abs. 2 AO normiert nunmehr, dass die obersten Finanzbehörden der Länder für die Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke zuständig sind und diese den Kreis der gemeinnützigen Zwecke erweitern können.

Von weiterer Bedeutung ist, dass insbesondere das Nebeneinander zwischen den in der AO genannten steuerbegünstigten Zwecken und den in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgezählten spendenbegünstigten Zwecken beendet ist und somit die gemeinnützige Arbeit erleichtert.

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 ist mit der Änderung des § 52 Abs. 2 AO dem Folge geleistet worden und ein abgeschlossener Katalog der gemeinnützigen Zwecke an die Stelle der bisherigen „Aufzählung“ getreten (Bundestagsdrucksache 16/5200, 20). Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 AO ist umfangreicher als die bisher genannte Aufzählung geworden. Da gleichzeitig die Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV a. F., die gemeinnützige Zwecke als spendenbegünstigt genannt hat, integriert wurde, d. h. inhaltlich unverändert in den Katalog des § 52 Abs. 2 AO aufgenommen wurde. Dies bewirkt, dass alle steuerbegünstigten Zwecke auch spendenbegünstigt sind. In Nr. 25 wurde ein neuer eigenständiger Zweck, nämlich die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke aufgenommen, um die Bedeutung des Ehrenamtes für die Gesellschaft hervorzuheben. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke sei damit jedoch nicht verbunden.

Unter die förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke, die nunmehr auch gleichzeitig zum Spendenabzug berechnen, fallen

- gemeinnützige Zwecke
- mildtätige Zwecke
- kirchliche Zwecke

---

## 2.1 Gemeinnützige Zwecke

Gemeinnützige Zwecke liegen vor, wenn durch sie die Allgemeinheit auf materiellen, geistigen oder sittlichen Gebieten selbstlos gefördert wird. Was im Einzelnen als gemeinnütziger Zweck gilt, bestimmt sich anhand der in § 52 AO aufgeführten Aufzählung.

### 2.1.1 Wissenschaft und Forschung

Unter Wissenschaft und Forschung wird die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaften sowohl im Bereich der theoretischen als auch der angewandten Wissenschaft und Forschung verstanden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass etwaige Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollten.

Eine Zweckverwirklichung im Bereich der Wissenschaft und Forschung liegt aber regelmäßig auch dann vor, wenn durch die Abhaltung von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen die Herausgabe von wissenschaftlichen Werken, die Führung von wissenschaftlichen Sammlungen oder Bibliotheken vorgenommen wird.

Wissenschaft ist der ernsthafte planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit, Forschung und die Weitergabe der Erkenntnisse im nachvollziehbaren, überprüfbaren Umfang (Kirchhof in Kirchhof/Söhn, „Kommentar zum EStG“ Anm. B 1717 zu § 10b EStG).

### **2.1.2 Die Förderung der Religion**

Der Begriff der religiösen Zwecke ist umfassender als der der kirchlichen Zwecke. D. h. er ist z. B. nicht auf die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts beschränkt. Religiöse Zwecke werden verfolgt, wenn sie sich mit dem Verhältnis des Menschen zu der Idee der Gottheit befassen, ohne dass hier eine Beschränkung auf die christliche Religion erfolgt. Eine Förderung der Religion ist aber auch gegeben, wenn es sich um nichtchristliche Religionen handelt (BFH vom 31.10.1963, BStBl 1964 III S. 83), sofern von diesen religiösen Bestrebungen eine Förderung der Allgemeinheit ausgeht. Hierbei ist erforderlich, dass eine genaue satzungsmäßige Festlegung sowohl der Zielsetzung als auch der Zweckverwirklichung vorliegt – dies gilt umso mehr, wenn die Religionen unterschiedliche Richtungen und Strömungen aufweisen (BFH vom 09.07.1978, BFH/NV 1978 S. 632).

Allerdings dürfen die religiösen Ziele und die Art der Religionsausübung nicht der abendländischen Kulturauffassung zuwider laufen (BFH vom 09.06.1951, BStBl 1951 III S. 146). Die Förderung der Religion hat der BFH im Urteil vom 31.05.2005 (BFH/NV 2005 S. 1741) bei einer Religionsgemeinschaft, deren Mitglieder sich im stetigen Lebenskampf sehen, abgelehnt.

Eine gegen die BFH Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.02.2006 StED 2006 S. 179).

Bei der Förderung der religiösen Zwecke dürfen extremistische Bestrebungen nicht zu den Zielen der Organisation gehören (BFH vom 11.04.2012, BStBl II 2013 S. 146).

Zur Frage der Einheit von Satzungszweck und Geschäftsbetrieb z. B. im religiösen Medienbereich hat der BFH mit Urteil vom 23.11.1988 (BStBl 1989 II S. 391) entschieden, dass ein Verein, dessen Zweck es war, Probleme des Friedens und Unfriedens, begleitend zu Veranstaltungen, in der Öffentlichkeit bewusst zu machen, seinen Zweck nur durch die Herausgabe von Schriften verwirklichen kann.

### **2.1.3 Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege**

Hier ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten auch durch Krankenhäuser i. S. d. § 67 AO und Tierseuchen.

Unter dem Begriff des öffentlichen Gesundheitswesens fallen vor allem die Bekämpfung von Seuchen und ähnlichen Krankheiten, ebenso wie die vorbeugende Gesundheitshilfe. Nach der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung der Gemeinnützigkeit tritt hier insbesondere die Bekämpfung der Zivilisationskrankheiten Krebs und Aids, Drogen- und Rauschgiftmissbrauch, die Förderung der Jugendzahnpflege und die Bekämpfung von Tierseuchen in den Vordergrund.

Selbstverständlich sind hierunter aber auch grundsätzlich die Krankenhäuser i. S. d. § 67 AO (s. o.) einzureihen, da diese im Bereich der Betreuung von Kranken zwar auch mildtätige Zwecke verfolgen, aber zugleich Aufgaben der vorbeugenden Gesundheitspflege wahrnehmen. Unter dem Begriff des öffentlichen Gesundheitswesens werden auch Kur-, Kneippanstalten und arbeitsmedizinische Zentren gefasst.

Im Urteil vom 7.3.2007 (BFH 2007 II S. 628) hat der BFH allerdings entschieden, dass eine gemeinnützige GmbH, die ein Vergütungssystem für die allgemeinen, vollstationären und teilstationären Krankenhausleistungen auf der Grundlage von DRG (DiagnosticRelatedGroups) zur Regelung der Krankenpflegesätze entwickelt hat, wegen fehlender Unmittelbarkeit (gegenüber den Patienten) nicht gemeinnützig ist.

#### 2.1.4 Jugend- und Altenhilfe

Die Förderung der **Jugendhilfe** ist nicht auf die Träger der freien Jugendhilfe i. S. d. Gesetzes der Jugendwohlfahrt beschränkt, sie umfasst vielmehr den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge. § 2 Abs. 2 SGB VIII nennt unter Jugendhilfe insbesondere die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Jugendschutz, die Förderung der Erziehung in der Familie, usw. Der AEAO bestimmt nunmehr ausdrücklich in Nr. 2.1 zu § 51 Abs. 3 AO, dass Jugendliche alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres sind.

Es fallen also alle Einrichtungen in den Bereich der Jugendhilfe, die Erziehungsaufgaben ebenso zur Aufgabe haben, wie junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und diese zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen zu lassen. Zur Jugendhilfe gehören deshalb:

- Kindergärten
- Jugendheime
- Lehrlingsheime
- Jugendherbergen

Im Gegensatz dazu sind unter **Altenhilfe** grundsätzlich die Tätigkeiten i. S. d. § 71 Abs. 1 SGB VII zu verstehen, die dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen zu verhüten, zu überwinden und zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Aus diesem Grund fällt auch die Förderung der Geselligkeit, der Unterhaltung und der kulturellen Bedürfnisse älterer Menschen unter diesen Bereich.

### 2.1.5 Förderung von Kunst und Kultur

Die Begriffe Kunst und Kultur sind grundsätzlich weit auszulegen und sind möglich auf dem Gebiet der Musik, der Literatur, der Schauspielkunst, der bildenden Kunst, der Architektur, der Bildhauerei, der Malerei, des Theaters sowie der Tanz- und Filmkunst. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24.02.1991 (BVerfGE 30 S. 173 f.) in der Kunst und Kultur die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers in einer bestimmten Formsprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden, gesehen.

Hierbei ist zu beachten, dass auch Gesangsvereine und Theaterspielvereine wegen der Förderung der Kunst anerkannt werden. Hierbei wäre allerdings zu berücksichtigen, dass bereits nach alter Rechtslage für diese Vereine kein erhöhter Spendenabzug und kein Abzug des Mitgliedsbeitrags in Frage kam, wenn es sich um Vereine handelt, die sich insbesondere ihren eigenen Mitgliedern zugewandt haben und die überwiegend nur regionale Bedeutung erlangt haben.

Das BMF-Schreiben vom 19.01.2006 (BStBl 2006 I S. 216) hat für **Kunstfördervereine** die Gewährung geldwerter Vorteile, wie z. B. die Beschaffung von verbilligten oder unentgeltlichen Eintrittskarten zu Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind, verfügt, dass die Mitgliedsbeiträge nicht abzugsfähig waren. Mit BMF-Schreiben vom 13.12.2006 (BStBl 2007 I S. 75) wurden diese Regelungen ausgesetzt.

§ 10b Abs. 1 S. 7 EStG sieht hierfür vor, dass bei derartigen Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen die grundsätzlich Kunst und Kultur fördern, eine eventuelle Gewährung von Vergünstigungen durch die geförderte Einrichtung (z. B. verbilligter Eintritt) dem nicht entgegensteht, sodass daher Mitgliedsbeiträge an diese Körperschaft regelmäßig abziehbar sind. Diese Regelung ist allerdings nicht unumstritten, da diese ausschließlich auf den Kunstbereich beschränkt ist und bspw. für Sportfördervereine nicht anwendbar ist.

### 2.1.6 Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Genau genommen ist die Denkmalpflege Bestandteil der Kulturförderung und beinhaltet alle Maßnahmen, die zur Pflege und Wiederherstellung historischer, wissenschaftlicher oder künstlerisch besonders wichtiger Baudenkmäler erforderlich sind. Klassische Beispiele sind Schlösser, Kirchen, technische Baudenkmäler und Naturdenkmäler.

Eine Besonderheit besteht dahingehend, dass es sich um Denkmäler handelt, die nach landesrechtlichen Vorschriften als anerkannte Baudenkmäler beurteilt werden.

Die Denkmaleigenschaft ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle (i. d. R. die Landesdenkmalämter) nachzuweisen (AEAO Nr. 2.3. zu § 52 AO). Die FinVerw bestätigt auch die gemeinnützige Zweckverfolgung, wenn sich die Tätigkeit einer derartigen Institution auf die Vergabe von Zuschüssen für die Pflege von Objekten fremder Eigentümer beschränkt (OFD Köln vom 23.2.1984, DB 1984, 1440). Hierbei ist jedoch

zu beachten, dass die Förderung der Denkmalpflege selbstlos und nicht im Eigeninteresse eines Eigentümers erfolgen darf.

### 2.1.7 Förderung der Erziehung, Volksberufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Unter Bildung und Erziehung wird die planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und charakterlichen Formung junger Menschen zu tüchtigen und mündigen Bürgern verstanden – so auch der BFH in seinem Urteil vom 15.05.1990 (BStBl 1990 II S. 1018). Hierbei ist allerdings eine gewisse religiöse oder allgemein politische Ausrichtung von Erziehungseinrichtungen oder Erziehungsstilen für die Gemeinnützigkeit unschädlich. Auch die Freizeitgestaltung kann Bestandteil der Bildung und Erziehung sein, soweit sie Jugendlichen zugutekommt.

Explizit in die Bildung wird eingereicht, wenn nicht wissenschaftliche Ausbildungsstätten, also Schulen aller Art (allgemeinbildende, kaufmännische, handwerkliche oder gewerbliche Schulen) unterhalten werden. Ebenso fallen darunter die Einrichtungen der **Erwachsenenbildung** wie Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und die Einrichtungen der Studentenhilfe.

### 2.1.8 Naturschutz, Umweltschutz

Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes ist ein weiterer gemeinnütziger Zweck.

Beim Naturschutz ist Voraussetzung, dass es sich um Naturschutz handelt, der den einzelnen Naturschutzgesetzen der Länder entspricht.

Unter Umweltschutz werden alle Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen verstanden, insbesondere gehören deshalb hierzu die Reinhaltung von Luft, Wasser, sowie die Lärm- und Strahlenschutzbekämpfung.

- ▶ **Praxishinweis** Streng genommen fällt unter den Umweltschutz auch die **Abfallbeseitigung**, wobei jedoch zu beachten ist, dass Abfallentsorgungsgesellschaften nicht gemeinnützig sind, auch nicht im Falle der Entsorgung des Sondermülls (OFD Magdeburg vom 14.08.1995, DB 1995 S. 1887). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Gebietskörperschaften die ihnen obliegende hoheitliche Aufgabe der Abfallbeseitigung auf hierzu gegründete Kapitalgesellschaften übertragen, da insoweit keine Selbstlosigkeit angenommen wird (BMF vom 22.08.1985, BStBl 1985 I S. 583).

Hier bleibt es abzuwarten, ob sich durch das BFH Urteil vom 27.11.2013 (Versorgungswirtschaft 2014 S. 166 f.) zum Rettungsdienst eine Änderung der

Rechtsprechung ergibt, dies ist noch nicht abschließend zu beurteilen, da dieser Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen wurde.

### **2.1.9 Wohlfahrtswesens**

Hierunter fallen die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Generell wird unter Wohlfahrtspflege die Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen auf gesundheitlichem, sittlichem, erzieherischem Gebiet verstanden (§ 66 Abs. 2 AO). Die Wohlfahrtspflege zielt darauf ab, mit ihren Maßnahmen Abhilfe zu schaffen oder vorbeugend zu wirken. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind bspw. Erziehungsheime oder Reha-Zentren.

Die Zwecke der Wohlfahrtspflege sind sehr eng mit den mildtätigen Zwecken i. S. d. § 53 AO verbunden, wobei die Wohlfahrtspflege über den Rahmen des § 53 AO hinausreicht, indem sie nicht nur die Unterstützung und Hilfe für persönlich oder wirtschaftlich Hilfsbedürftige umfasst, sondern auch die Vorbeugung.

### **2.1.10 Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten**

Des Weiteren umfasst sind die Förderung des Andenkens Verfolgter, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie die Förderung des Suchdienstes für Vermisste. Als Besonderheit gilt zu beachten, dass die Förderung des demokratischen Staatszweckes bisher (entsprechend der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV a. F.) kein spendenprivilegierter Zweck war. Mit der Reform des Spendenrechts im Jahr 2007 wurde die Steuerbegünstigung jedoch auf alle gemeinnützigen Zwecke ausgedehnt, sodass auch Zuwendungen für die Förderung des demokratischen Staatswesens seitdem abziehbare Spenden sind.

### **2.1.11 Internationale Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**

Unter Völkerverständigung wird die Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den verschiedenen Völkern der Erde verstanden. Ebenso wird darunter gefasst, wenn das Wissen über andere Völker vermehrt und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker verstärkt werden soll.

Völkerverständigung ist aber auch gegeben, wenn die Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, die Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern



in Deutschland und die Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie die Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten ausüben, die dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen, im Vordergrund steht.

### **2.1.12 Förderung des Tierschutzes**

Hier findet keine Begrenzung auf bestimmte Tierarten statt. Der Förderung des Tierschutzes dienen Tierheime, Zoologische Gärten (OFD Frankfurt vom 28.7.1994, FR 1994 S. 688), aber auch die Tätigkeit der Tierschutzvereine. Mit dem Tierschutz soll das Tier vor Schmerzen, Leiden oder Schäden bewahrt werden.

### **2.1.13 XIII. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**

Mit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages im Jahr 1993 wurde erstmals eine eigene Rechtsgrundlage für die gemeinsame Entwicklungspolitik der EU-Staaten geschaffen. Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde sodann in 2007 der Begriff „Entwicklungszusammenarbeit“ auch im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht eingeführt und tritt an die Stelle des bisher verwendeten Begriffes der Entwicklungshilfe.

Dieser Bereich umfasst Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung, zur Beratung und zur Ausbildung sowie Hilfen zur Beseitigung oder Linderung von Ernährungsproblemen in den Entwicklungsländern. Nach den Grundlinien der Entwicklungspolitik gelten als vorrangige Ziele der Entwicklungshilfe:

- den Entwicklungsländern zu helfen, ihre Ernährung aus eigener Kraft zu sichern
- Aufbau einer leistungsfähigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur, einschließlich des Gesundheits- und Verkehrswesens
- Förderung und Schutz der Umwelt
- Verbesserung der Energieversorgung
- Förderung des Bildungswesens und bevölkerungspolitischer Maßnahmen

Als Entwicklungsländer gelten solche Staaten, die im Vergleich zu Industrieländern einen Entwicklungsrückstand aufweisen, in dem einerseits das erzielte Wohlfahrtsniveau niedrig ist und andererseits die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems im Hinblick auf die Leistung volksrelevanter Leistungen mangelhaft ist. Nach der Verfügung der OFD Köln vom 09.12.1991 (DStR 1992 S. 122) gelten als Indikatoren:

- niedriges Pro-Kopf-Einkommen bis zur Grenze des Existenzminimums
- geringe Arbeitsproduktivität

- hohe Arbeitslosigkeit
- niedriger Bildungsstand
- teilweises Analphabetentum
- unzulängliche Infrastruktur
- ungünstige klimatische Verhältnisse und geografische Benachteiligungen
- Armut an Ressourcen
- zu hohe Bevölkerungsdichte (Bevölkerungsexplosion)
- Mangel an Kapital und qualifizierten Arbeitskräften

Hinzutreten können noch spezifische Entwicklungshemmnisse wie unzulängliche politische Rahmenbedingungen.

Hierbei wird deutlich, dass sich dies nicht auf Länder der sog. Dritten Welt beschränkt. Vielmehr hat die gesellschaftliche und politische Entwicklung dazu geführt, dass auch die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sog. reformierter Länder in Mittel-, Ost- und Südeuropa dazugezählt werden kann. Die Anlage zu § 5 KStDV (als Nachfolgevorschrift des § 6 EntwLStG) führt hierzu in einer nicht abschließenden Liste eine Vielzahl von Ländern auf (vgl. im Einzelnen Augsten, Entwicklungszusammenarbeit in Stiftung und Sponsoring 2010, S. 40 ff.).

#### **2.1.14 Verbraucherberatung und Verbraucherschutz**

Mit dem Verbraucherschutz soll der Verbraucher im Rechts- und Wirtschaftsverkehr durch Beratung und Aufklärung geschützt werden. Der Verbraucherschutz geht aber über die Beratung hinaus und umfasst auch die Verbreitung und Information über das Marktgeschehen, Qualitäts- und Leistungsvergleich sowie die Vertretung der Verbraucherinteressen. Zum Verbraucherschutz gehören auch die Schuldner- und Kreditberatung.

Im Urteil des BFH vom 6.10.2009 (BStBl 2010 II 335) hat der BFH sich mit der Frage beschäftigt, ob Vereine zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs nach § 13 UWG auch unter die Norm des § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO fallen und hat hierzu festgestellt, dass bei vorliegenden Vereinen nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Verein in erster Linie gewerbliche Interessen, nämlich die Interessen der gewerblichen Unternehmen, der freiberuflich Tätigen sowie der Mitglieder verfolge und deshalb die Gemeinnützigkeit zu versagen sei.

#### **2.1.15 Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene**

Zur Gefangenenfürsorge gehören insbesondere die Freizeitgestaltung und die Hilfe zur Entlassung, die Fürsorge für ehemalige Strafgefangene und alle Maßnahmen der Resozialisierung.

### **2.1.16 Gleichberechtigung von Frau und Mann**

Die Bestimmung des § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO entspricht dem Verfassungsauftrag in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz und umfasst umhin auch die Förderung privater Einrichtungen, die die Stellung der Frau in Beruf, Politik, Gesellschaft aber auch Familie im Sinne einer Chancengleichheit verbessern wollen.

### **2.1.17 Schutz von Ehe und Familie**

Auch diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz zu sehen. Umfasst sind Vereinigungen, die sich für die Interessen von Familien als Keimzelle der Gesellschaft einsetzen.

### **2.1.18 Kriminalprävention**

Hierunter fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Straftaten zu verhindern. Dazu gehören Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt sowie kommunale Präventionsprojekte.

### **2.1.19 Sport**

Wenn auch die körperliche Ertüchtigung nicht mehr ausschlaggebendes Element für den Sportbegriff ist, ist es dennoch ein wesentliches Element für den Begriff des Sports.

Der BFH hat hierzu ausgeführt, dass für die Ausübung des Sports erforderlich ist, dass eine körperliche, über das sonst übliche Maß hinausgehende Aktivität vorliegt, die durch äußerlich zu beachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zu-rechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist (BFH vom 29.10.1997, BStBl 1998 II S. 9).

Mithin gilt, dass bei entsprechenden Betätigungen der körperliche Einsatz über das für menschliche Tätigkeiten heute allgemein übliche Maß hinausgeht. Dies ist aber auch dann gegeben, wenn die sportliche Aktivität in Form einer Körperbeherrschung (Reaktionsgeschwindigkeit oder Feinmotorik) gegeben ist. Als sportliche Betätigung gilt auch das sportliche Schießen (BFH vom 29.10.1997, a. a. O.) ebenso wie das Ballonfahren (AEAO Nr. 6 zu § 52 AO). Den sportlichen Betätigungen in diesem Sinne werden auch bspw. Leichtathletik, Ballspiele, Wandern, Schwimmen, Tennis, Gymnastik, Squash, Reiten zugerechnet. Neu in die Aufzählung der nichtgemeinnützigen Sportarten wurde das IPSC-Schießen aufgenommen (AEAO Nr. 6 zu § 52 AO). Beim IPSC-Schießen handelt es sich um sportliches Bewegungsschießen, bei dem sich der Schütze mit geladener Waffe im Raum bewegt und nach vorgegebenen Parcours Schüsse abgibt (vgl. Hüttemann, Der geänderte Anwendungserlass zur Gemeinnützigkeit, DB 2014 S. 442).

Ausdrücklich festgelegt ist, dass Schach auch als Sport gilt. Andere Denksportarten aber werden nicht als Förderung des Sports anerkannt (BFH vom 12.11.1986, BFH-NV 1987 S. 205). Die Finanzverwaltung hat festgelegt, dass Skat, Bridge, Go-Spiele, Gotcha und Paintball keine Sportarten sind und deshalb solche Vereine nicht als gemeinnützig anerkannt werden (AEAO Nr. 1 zu § 52 AO).

Grundsätzlich umfasst der Begriff des Sports, dass der entsprechende Verein einen geordneten Trainingsbetrieb unterhält, Übungsleiter verpflichtet, Fortbildungen durchführt, entsprechende Mitgliedschaften in Sportdachverbänden bestehen und die Teilnahme an Wettkämpfen gefördert wird.

- ▶ **Praxishinweis** Hundesport und Modellflugvereine fallen zwar nicht unter den Begriff des Sports, sie können jedoch die Gemeinnützigkeit über die Zwecke des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO erlangen.

### 2.1.20 Heimatpflege und Heimatkunde

Hierunter werden die Förderung traditioneller Volksbräuche sowie die heimatkundliche Betätigung z. B. durch den Unterhalt von Heimatmuseen verstanden. Diese Zwecke können auch von Vereinen von außerhalb des Bundesgebiets beheimateten Personen betrieben werden, indem sie die Erinnerung an die ehemalige Heimat wachhalten. Klassische Beispiele für Heimatpflege und Heimatkunde sind die Unterhalten von Heimatmuseen, historische Theateraufführungen, die Pflege von Mundart und Brauchtum (z. B. in Trachtenvereinen).

### 2.1.21 Freizeitwecke (Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei)

Die sog. Freizeitwecke (Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschl. Fasnacht und Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Modellflug und Hundesport), bisher durch § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO geregelt, sind nunmehr in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO zusammengefasst worden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass generell die Förderung der allgemeinen Freizeitgestaltung der Menschen keinen gemeinnützigen Zweck darstellt. Die Aufnahme dieser Zwecke stellt eine gesetzliche Ausnahme dar, obwohl diese Zwecke überwiegend im Freizeitbereich angesiedelt sind.

Ursprünglich ist man davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Zwecken um eine abschließende Aufzählung handelt. Dies hätte zur Folge, dass Tätigkeitsbereiche, die nicht ausdrücklich genannt sind, nicht unter die gemeinnützigen Zwecke einzureihen sind. Dem hat jedoch die Rechtsprechung widersprochen. Der BFH geht im Urteil vom 14.09.1994 (BStBl 1995 II S. 499) einen anderen Weg und hat bspw. Modellbauvereine aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich als gemeinnützig anerkannt. Zwischenzeitlich



<http://www.springer.com/978-3-8349-3346-1>

Steuerrecht in Nonprofit-Organisationen

Augsten, U.

2015, XVI, 304 S., Softcover

ISBN: 978-3-8349-3346-1